Schirm-GVO statt Kfz-GVO

<u>Was sich wann für wen ändert:</u>

Werkstättenverträge ab 1. 6. 2010

Händlerverträge ab 1. 6. 2013

© Vortrag Dr. Friedrich Knöbl

I. WAS IST DIE GVO

- EU-Wettbewerbsrecht = österr. Kartellrecht

- Art 101 Abs 1 AEUV (früher Art 81 Abs 1 EG-V) verbietet Vereinbarungen, die den Wettbewerb einschränken.

- Vertikale Vertriebsbindungen (selektive Vertriebssysteme zwischen Händlern und Werkstätten mit Kfz-Herstellern/Importeuren) behindern den Wettbewerb.

- Art 101 Abs 2 AEUV:

  Derartige selektive Vertriebssysteme sind verboten und können daher nichtig sein.

- Art 101 Abs 3 AEUV:

- Unter gewissen Voraussetzungen können ganze Gruppen vertikaler Vertriebsbindungen (Verträge) von diesem Verbot „freigestellt“ werden.

- Die Gruppenfreistellungsverordnungen (GVO´s) regeln die Freistellungsvoraussetzungen für derartige Wirtschaftsgruppen.

- Die Vertragsparteien (Kartellanten) haben selbst zu beurteilen, ob ihre Vereinbarungen/Verträge die Voraussetzung der Freistellung erfüllen.

- „Leitlinien“ (LL) zur Auslegung der GVO als unverbindliche Orientierungshilfe.

- Erfüllen diese die Voraussetzung nicht, kann
  - Einzelprüfung beantragt werden oder
  - dem Vertriebssystem die Freistellung entzogen werden.

- Sie sind daher nicht per se wettbewerbswidrig, Gegenbeweis zulässig.

De minimis - Ausnahme

- Bekanntmachung 2001 vom 9.12.1997
  (ABl. C 368 v. 22.12.2001).

- Vereinbarungen von Unternehmen mit einem Marktanteil unter 5% behindern den Wettbewerb nur minimal.

- Für kleine NW-Anbieter mit einem Marktanteil unter 5% gibt es für den NW-Handel kein Verbot vertikaler Vertriebsbindungen.

- Sie müssen nur die Kernbeschränkungen (Art 4 und 5 Schirm-GVO und Art 5 Werkstätten-GVO) berücksichtigen:

Kernbeschränkungen

(Art 4 Schirm-GVO):

- Keine Preisbindungen;
- keine Beschränkungen des aktiven oder passiven Verkaufes;
- keine Aufteilung von Märkten oder Kunden
- keine Beschränkung von Querlieferungen im Markennetz
- keine Beschränkungen des grenzüberschreitenden Parallelhandels

Kernbeschränkungen

(Art. 5 Werkstätten-GVO):

- Keine Beschränkung des E-Teileverkaufs an freie Werkstätten;
- keine Behinderung beim Bezug von Spezialwerkzeugen;
- keine Behinderung der E-Teile-Produzenten bei E-Teile-Kennzeichnung
- keine Zugangsbeschränkung für technische Informationen (Rz 62-68)
- Verbot des Missbrauchs von Garantieklauseln (Rz69)
- Für den Ersatzteilhandel und den Werkstättenbereich ist „de minimis“ nicht anwendbar (Marktanteilsschwelle)

Erlaubte Ausnahmen von den Kernbeschränkungen:

- Verbot des Weiterverkaufes an markenfremde Wiederverkäufer (Rz 47)
- Verbot der Niederlassungsfreiheit
- Festsetzung von Höchstpreisen
- Vorbehalt von Kundengruppen zugunsten des Herstellers

II. AUS EINS MACH DREI

<u>Bisher für alle mehrspurigen Kfz eine GVO:</u>

die gemeinsame Kfz-GVO 1400/2002 vom 31.7.2002 mit dem „Leitfaden“ (LF) zur Orientierungshilfe (Amtsblatt ABl. 203 vom 1.8.2002)

<u>Jetzt drei GVO´s:</u>

- die Kfz-GVO für NW-Handel bis 31.5.2013 mit „Leitfaden“ (LF)

- die Schirm-GVO 330/2010 für Werkstätten seit 1.6.2010 und NW-Handel ab 1.6.2013 mit „Leitlinien“ (LL)
  (ABl. C 130 vom 19.5.2010)

- Werkstätten-GVO (Kfz-GVO neu) 461/2010 seit 1.6.2010 mit „ergänzenden Leitlinien“ (ELL) (ABl. C 138 vom 27.5.2010)

Zusätzlich zu den GVO‘s

- Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments (EP) vom 5.9.2007 zur technischen Vereinheitlichung der PKW-Typisierung (ABl. L 263 v. 9.10.2007)

- Verordnung (EG) 715/2007 des EP und des Rates vom 20.7.2007 (ABl. L 171 v. 29.6.2007) über PKW-Typengenehmigungen (Euro 5 und Euro 6)

- Verordnung (EG) 692/2008 der Kommission vom 18.7.2008 (ABl L 199 v. 28.7.2008) zur Gewährleistung von Reparatur- und Wartungsinformationen für PKW-Neuzulassungen ab 1.9.2009

- Verordnung (EG) 595/2009 des EP vom 18.6.2009 (ABl. L 188 v. 18.7.2009) für LKW (schwere Nutzfahrzeuge) ab 1.1.2013.

III) DAS GUTE ZUERST:

- Das Wettbewerbsrecht ändert sich – das Zivilrecht bleibt gleich.
- Bestehende Verträge sind von der Änderung nicht betroffen.
- Ihre Schutzklauseln gelten bis zum Vertragsende weiter.
- Eine rechtliche Notwendigkeit zur Änderung oder Kündigung der Verträge besteht nicht (ELL Rz.10).
- Der zivilrechtliche Schutz der Verträge bleibt so lange aufrecht.

IV. DAS SCHLECHTE FOLGT:

Art.3 Kfz-GVO mit wesentlichen Händler Vertragswerkstättenrechten wird per Mai 2013 eliminiert:

- Freiheit der Partnerwahl (Kooperationsmodelle)
- Freiheit der Markenwahl (Mehrmarkenvertrieb)
- Niederlassungsfreiheit (LF Frage 53)
- Freiheit der „Vertragsveräußerung“ innerhalb Markennetz
- Einschränkung des NW-Einkaufes
- Kündigungsbeschränkungen (Frist, Begründung, Schiedsklauseln)

V. WAS KAM HINZU

- Abschaffung unbefristeter Verträge
- Maximale Vertragsdauer bei Markenzwang 5 Jahre (ELL Rz.40)
- Markenexklusivitätsklauseln (Markenzwang) stellen keine Kernbeschränkung dar (Rz 28)
- Markenexklusivität bereits bei Abnahmepflicht über 80% gegeben (Rz31)
- Markenexklusivität auch unter 80% Abnahmepflicht, wenn damit Aufnahme einer Zweitmarke behindert wird (Rz 41)
- Bonifikationsregelungen mit Markenexklusivitäts-Ziel gelten als Markenzwang (Rz 32)

Forts: WAS KAM HINZU

- Verpflichtungen zur Errichtung einer Zweitfirma für Mehrmarkenbetrieb gelten als Markenzwang (Rz 32)
- Markenexklusivitätsklauseln mit Laufzeit über 5 Jahre benötigen Einzelfreistellung
- Nach 5 Jahren wird Exklusivitätsklausel unwirksam, restlicher Vertrag bleibt wirksam (Rz 26) – gilt auch für bestehende Verträge
- gilt auch für Markenexklusivitätsklauseln, die über 5 Jahre hinaus stillschweigend verlängert werden können (Rz 26)
- Verlängerung der Vertriebsbindung nach 5 Jahren mit Händler-Zustimmung möglich – love it or leave it (Rz 26)

Forts: WAS KAM HINZU

- Markenexklusivitätsklauseln zulässig – Verbot bestimmter Konkurrenzmarken unzulässig (Rz 27)
- rein qualitativer Selektivvertrieb (Handel und Werkstätte) unterliegt nicht Art.101 Abs.1 (ELL Rz.43) – Auswahl ausschließlich nach objektiv erforderlichen Kriterien
- Qualitätskriterien dürfen nicht über das Erforderliche hinausgehen – sonst fällt Vertrag unter Art. 101 Abs.1 (Rz 43)
- Mindestverkaufszahlen führen zu quantitativer Selektion (Rz 44) – daher ist Vertrags-Vereinbarkeit mit GVO zu überprüfen

VI. WAS BLEIBT

- Schwarze Klauseln
- Servicebefugnis freier Werkstätten (ELL Rz.69 früher LF Frage 37)
- Verbot quantitativer Kriterien bei Werkstättenselektion (ELL Rz.70)
- Zulässigkeit qualitativer Selektionskriterien
- Pflicht des Herstellers zur Autorisierung von Werkstätten (Rz58, 70)
- Freiheit der Hersteller bei der Standortortbestimmung
- keine zwingende Koppelung NW-Verkauf mit Service-Vertrag
- Ausnahme: bei Markenneueinführung (Rz 71)

Forts: WAS BLEIBT

- Werkstätten- und Ersatzteilverträge müssen wegen der 30%-Grenze die Auflagen der GVO berücksichtigen (Rz 39)
- Keine Markenexklusivität für Werkstättenverträge bei Service-Marktanteil über 30% (Rz 26)
- Markenzwang für E-Teilebeschaffung unzulässig – Ausnahme: Garantiearbeiten (Rz 39)
- Zulässigkeit von GVO-Vermittlern (Rz52)
- Leasingunternehmen gelten als Endverbraucher (Rz51), solange diese keine „Wiederverkäufer“

VII. SONDERFÄLLE

Marktanteil des Importeurs bei NW-Verkauf über 30%

- NW-Verträge benötigen Einzelfreistellung (Rz 40), falls
- Bindungsfrist über 5 Jahre und/oder
- Markenexklusivität vorgeschrieben wird.
- Auch bei mehr als 30% MA sind Vertriebsbindungen bis 5 Jahre ohne Markenexklusivitätsklauseln erlaubt.
- Markenexklusivitätsklauseln bei Baukostenzuschuss möglich (Rz 29)

Mindestabnahmeverpflichtungen (außerhalb der GVO-Regelung) unter 80% des Vorjahreswertes gelten dennoch als GVO-pflichtige Exklusivvereinbarung, wenn sie betriebswirtschaftlich die Hinzunahme konkurrierender Marken verhindern (Rz 40)

AKTUELLE KFZ-JUDIKATUR

- Kündigungsrisiken
- „Verschlechterungs“-Kündigung
- Werkstättenvertrag – „Drehtüreneffekt“
- Sittenwidrigkeit
- Gewährleistungsregress
- Markenschutzrechte
- GVO-Vermittlerverträge

I. Vertragskündigung

- Jaguar-Urteil (OLG Wien 3R57/09p)
- Zulässige Vereinbarung im Werkstättenvertrag, keine NW dieser Marke verkaufen zu dürfen.
- Werkstätte hat sich beim gebundenen Vertrieb auf after sales Produkte (Service, Reparatur und Ersatzteile) zu beschränken.
- Verkauf sogenannter „Tageszulassungen“ (in der EU „in Verkehr gebrachter“ kurzfristig zugelassener NW) zulässig, da diese keine NW mehr sind.
- Daher kein unautorisierter Verkauf von Jaguar-NW – daher kein Vertragsverstoß – daher kein rechtswirksamer Kündigungsgrund.
- „Erschöpfungsgrundsatz“ des Art 13 Abs 1 GMVO

Suzuki-Urteil (4 Ob119/09t)

- „Ausführlich, objektiv und transparent“ begründete Kündigung laut Kfz-GVO 2002 Art 3 Abs 4 erforderlich.

- In Österreich laut OGH nicht erforderlich: „fehlende unmittelbare zivilrechtliche Wirkung von Gruppenfreistellungsverordnungen (GVO). Diese stellen keine zwingende Vorschriften auf, die die Gültigkeit oder den Inhalt von Bestimmungen unmittelbar berühren oder die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertragsinhaltes verpflichten;

- sie sind KEINE VERBOTSNORMEN, sondern Bedingungen für den Eintritt eines Rechtsvorteiles, nämlich der Freistellung vom Kartellverbot“.

Crehan-Courage (EuGH C-453/99)

- Gegenteilige Entscheidung des EuGH Rz 21:

- „Verbotene Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig“.

- Rz 25: Art 82 EG-V erzeugt in den Beziehungen zwischen den Einzelnen Beziehungen mit unmittelbarer Wirkung und lässt unmittelbar in deren Personen Rechte entstehen, die die Gerichte der Mitgliedstaaten zu wahren haben“.

- Rz 26: Die praktische Wirksamkeit des in Art 81 EG-V ausgesprochenen Verbots wäre beeinträchtigt, wenn nicht jedermann Ersatz des Schadens verlangen könnte, der ihm durch einen Vertrag, der den Wettbewerb beschränken oder verfälschen kann – oder durch ein entsprechendes Verhalten – entstanden ist“.

- Siehe auch EU-Weissbuch vom 2.4.2008 über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechtes.

Mazda-Urteil (9Ob2065/96h)

- auch als „Teyrowsky“-Urteil bekannt.
- Teilnichtigkeit von Vertragsklauseln, wenn Kündigungsfrist zu kurz ist.
- Angemessener Ausgleich zwischen den gegenläufigen Interessen von Lieferant und Vertragshändler – zivilrechtliche Interessensabwägung.
- Einjährige Kündigungsfrist jedenfalls erforderlich.

II. Missbrauch marktbeherrschender Stellung

(§ 5 KartG 4Ob 187/02g)

- Im Einzelfall ist zu prüfen, in welchem Umfang VH auch Fahrzeuge anderer Hersteller vertrieben hat;
- Und ob VH auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zu Generalimporteur angewiesen war.
- Treffen diese Voraussetzungen zu, ist sachlich nicht gerechtfertigter Abbruch der Geschäftsbeziehung missbräuchlich und sittenwidrig.
- Sachliche Notwendigkeit muss objektiv überprüfbar sein. Subjektive Notwendigkeit ist nicht ausreichend.

III. Sittenwidrigkeit von Vertragsklauseln

(§ 879 Abs3 ABGB)

- „Unangemessenheit“ des BGB entspricht dem „gröblich benachteiligend“ des ABGB.
- „Verdünnte Willensfreiheit“ ist zu berücksichtigen (SZ 73/158).
- Auffallendes Missverhältnis der Rechtspositionen (ecolex 2007, 755ff).
- Rein zivilrechtliche Erwägungen ausschlaggebend, nicht kartellrechtliche.
- Dauerschuldverhältnis, das eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit vorsieht, ist wettbewerbsneutral (6Ob322/00x).
- Standortschutz kann trotz GVO vereinbart werden (8Ob57/06z Denzel gegen Fiat).

IV. Ausgleichsanspruch bei Kündigung analog HVertrG

(1Ob342/97v)

- Voraussetzung: Eingliederung ins Vertriebsnetz analog einem Handelsvertreter.
- Für die das Vertragsverhältnis überdauernden Vorteile.
- Nur bei unverschuldeter Vertragsauflösung.
- (bisher: nicht für E-Teile; aber: EuGH auch für Folgegeschäft).

- Umsatzrückgang beim VH bewirkt kein Verschulden (1Ob578/86).
- Bei vertraglicher Mindestumsatzverpflichtung – Beweislastumkehr.
- Neue Berechnungsgrundlage (4Ob189/07h; 6Ob248/07z).
- 5jähriger Prognosezeitraum. Nur für Stammkundenanteil.
- Bonifikationen sind in Bemessungsgrundlage einzubeziehen (4Ob54/02y)
- Sogwirkung der Marke und Abwanderungsquote als Abschlagsfaktoren.
- Beweislasterleichterung: VH trifft nur Beweispflicht für Kundenzuführung; GH trifft Beweislast für alle Anspruchsminderungen (8Ob74/00s).

V. Ersatzteilrücknahme bei Kündigung

(1Ob359/99x – Citroen; 6 Ob254/06y-Nissan)

- Analog zur Judikatur des BGH
- Kein Schadenersatzanspruch – Verschulden des GH nicht erforderlich.
- Nur bei unverschuldeter Vertragsauflösung.
- Nur im Umfang ordnungsgemäßer Vertragserfüllung.
- Unbeschädigt und original verpackt.
- Auch bei Querbelieferung.
- Aus nachvertraglicher Treuepflicht des GH.
- Zu Ankaufskonditionen.

VI. Gewährleistungsregress

(RL über Verbrauchsgüterkauf 199/44/EG)

- Art4: „Das innerstaatliche Recht bestimmt den oder die Haftenden, den oder die der Letztverkäufer in Regress nehmen kann, sowie das entsprechende Vorgehen und die Modalitäten“.
- Kann in Österreich vertragsrechtlich ausgeschlossen werden.
- Grenze: Sittenwidrigkeit.
- Allerdings: Schadenersatzrechtliche Haftung des Lieferanten für Mangel- und Mangelfolgeschäden.
- Verschulden des Lieferanten liegt in der Schlechterfüllung des Vertrages.
- Neue RL in Ausarbeitung. Regressanspruch wurde im Entwurf entfernt.

VII. Marken-Schutzrecht

- Erschöpfungsgrundsatz durch erstes In-Verkehr-Bringen. Markennutzung auch ohne Nutzungsvereinbarung erlaubt (EuGH C-63/97 – BMW).
- Wahrheitswidriges Vortäuschen einer Vertragsbeziehung – Irreführung.
- „Mercedes-Teyrowksky“ verboten (4Ob66/92).
- „Ford-Spezialwerkstätte“ ist erlaubt (4Ob391/84).
- Generelles Verbot der Markennutzung bei Vertragsende unwirksam